

Steuern

Besteuerung der Gesellschaft, Verrechnungssteuer, Mehrwertsteuer, Doppelbesteuerungsabkommen

Steuerhoheit der Kantone

Die Steuerhoheit steht sowohl dem Bund als auch den Kantonen und ihren Gemeinden zu. **Jeder Kanton** hat daher auch sein **eigenes Steuergesetz**. Die Festsetzung der Tarife, der Steuersätze sowie der direkten Steuern liegt, auch nach der erfolgten formellen Harmonisierung der direkten Steuern von Kantonen und Gemeinden, in der Zuständigkeit eines jeden einzelnen Kantons. Die Gemeinden können im Rahmen des kantonalen Steuerrechts zusätzliche Steuern erheben. Die kantonalen Steuerbehörden verstehen sich übrigens nicht als „Steuervögte“ sondern vielmehr als Ansprechpartner von bestehenden und neuen Unternehmen und deren Steuerberater. Sie erteilen in der Regel auch Vorbescheide, wie eine geplante geschäftliche Aktivität steuerlich behandelt wird.

Besteuerung der Gesellschaft

Das **schweizerische Steuersystem** zeichnet sich durch **verschiedene Steuerarten** aus: Direkte Bundessteuer, Kantons- und Gemeindesteuer.

Dazu kommt, dass die in den **einzelnen** Kantonen anzutreffenden Steuergesetzgebungen teilweise **sehr verschieden** sind. Die Kantone haben zwar bis zum 01.01.2001 ihre Steuergesetzgebungen an das Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung anzupassen, dieses Harmonisierungsgesetz strebt jedoch keine volle Angleichung der kantonalen Steuergesetzgebung an. Maßgebliche Bereiche, wie z. B. Festlegung der Steuersätze und –tarife, verbleiben nach wie vor in der Kompetenz der Kantone.

Innerhalb der Schweiz werden damit auch nach dem 01.01.2001 verschiedene kantonale Regelungen vorzufinden sein, die für die Wahl des Standortes von wichtiger Bedeutung sein können. Im **Kanton Zug** tätige Unternehmen werden weiterhin von diesem **attraktiven Standortvorteil** profitieren können.

Ein entscheidender Vorteil des Standortes Zug liegt jedoch nicht nur in der günstigen Besteuerung, sondern allgemein im **unkomplizierten, unbürokratischen Umgang der kantonalen Steuerbehörde** mit den Steuerpflichtigen.

Grundsätzlich sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen im Kanton Zug steuerpflichtig, die ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz oder eine Betriebsstätte hier haben. Eine Steuerpflicht für Vermögen und Einkommen in Zug kann unter Umständen selbst dann bestehen, wenn sich das Domizil der natürlichen oder juristischen Person im Ausland befindet. Ausländische Personen können z. B. für ihr in Zug erzieltetes Erwerbseinkommen, Tantiemen, Sitzungsgelder, usw. an der Quelle besteuert werden. In solchen Fällen ist zur Vermeidung etwaiger Doppelbesteuerungsabkommen das auf den entsprechenden Fall anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen zu konsultieren. Die Schweiz hat mit den meisten Industrieländern solch Übereinkommen abgeschlossen.

Direkte Bundessteuer, Kantons- und Gemeindesteuern fallen auf den Ertrag (Gewinn) und dem Kapital einer Gesellschaft an.

Je nach Tätigkeit der Gesellschaft (AG oder GmbH) **fällt** deren **Besteuerung anders** aus. Man unterscheidet zwischen Betriebs-, Holding-, Domizil- und der gemischten Gesellschaft. Für die drei letztgenannten Gesellschaften hat der **Kanton Zug** zusätzlich eine **steuerliche Privilegierung** vorgesehen.

Betriebsgesellschaften sind Unternehmungen, die im Kanton Zug ein Handels-, Fabrikations- oder Dienstleistungsgewerbe ausüben. Sie unterliegen der ordentlichen Besteuerung.

Steuern sind auf den Reingewinn und dem einbezahlten Aktien- oder Stammkapital, sowie auf die offenen Reserven zu bezahlen.

	Kapital und Reserven	Gewinn
Direkte Bundessteuer	0 0/00	8,5 %
Kanton / Gemeinde ¹⁾	1.5 0/00	3,5 % bis max. 7,0 % ²⁾

1) Von der einfachen Steuer erheben der Kanton, die Gemeinden und die Kirchgemeinde ihre Ansätze (zusammen zwischen 170 % und 180 %)

2) Im gesamtschweizerischen Durchschnitt weist der Kanton Zug die niedrigste Belastung aller Kantone auf.

Privilegierte Besteuerung

Im Gegensatz zur direkten Bundessteuer, die nur beschränkt für die Holdinggesellschaft eine Privilegierung vorsieht, behandelt die zugerische Steuergesetzgebung, wie bereits erwähnt, gewisse Gesellschaften je nach deren Tätigkeit privilegiert.

Domizilgesellschaft

Domizilgesellschaften zeichnen sich dadurch aus, dass sie lediglich ihren Sitz im Kanton Zug haben. Diese Gesellschaften üben keine eigentlichen Geschäftstätigkeiten in der Schweiz aus, insbesondere verfügen sie über kein Personal und keine eigenen Büroräumlichkeiten.

Gemischte Gesellschaft

Eine ausländisch beherrschte Gesellschaft, die ihre Geschäftstätigkeit ausschließlich oder überwiegend im Ausland abwickelt, erhält eine privilegierte Besteuerung, indem lediglich eine Quote des Reingewinnes besteuert wird.

Die Ausschüttungen des Gewinnes einer Gesellschaft, wie z. B. Dividendenzahlungen und andere Arten von Gewinnausschüttungen, unterliegen der Verrechnungssteuer des Bundes. Diese Steuer wird an der Quelle erhoben und beträgt derzeit 35 %. Eine Rückerstattung dieser Steuer ist davon abhängig, ob das zwischen der Schweiz und dem Wohnsitzstaat des Empfängers abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen eine solche vorsieht.

Mehrwertsteuer

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit ist zu berücksichtigen, dass auf den im Inland mit Warenlieferungen oder Dienstleistungen erzielten Umsatz eine Mehrwertsteuer (MwSt) anfällt. Die Steuerpflicht besteht ab einem Umsatz im Inland von mindestens CHF 75.000,- pro Jahr. Der Normalsatz von **7,6 %** MwSt ist im internationalen Vergleich niedrig. Für gewisse Gegenstände und Dienstleistungen (z. B. Zeitungen, Medikamente, Ess- und Trinkwaren, usw.) besteht ein Satz von **2,3 %**. Umsätze auf Waren- und Dienstleistungen, die ins Ausland exportiert werden, sind steuerbefreit.

Wie bei anderen indirekten Steuern und Konsumabgaben ist die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) dem Bund vorbehalten. Um den administrativen Aufwand zu reduzieren, sind sehr kleine Unternehmen von der MWST ausgenommen, und gewisse Güter und Dienstleistungen sind ebenfalls steuerfrei. Da das Schwergewicht bei den direkten Steuern liegt, beträgt der **maximale MWST – Satz nur 7,6 %**, was europaweit die niedrigste MWST-Belastung bedeutet.

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Die Schweiz hat mit den meisten industrialisierten Ländern (Deutschland, USA, usw.) zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung entsprechende Abkommen abgeschlossen, welche weitgehend dem OECD-Musterabkommen folgen. Die Schweiz wendet weitgehend die Befreiungsmethode an und verzichtet auf die Besteuerung von Einkommen und Vermögen, welche dem Quellenstaat zugewiesen werden.

Auswirkungen

Für Steuerpflichtige mit beruflichen Aktivitäten in beiden Vertragsstaaten eines DBA stellt sich immer wieder die Frage, wie dieses sich für sie tatsächlich auswirkt. Folgendes Beispiel soll die Vorteile deutlich machen:

Ein deutsches Unternehmen beansprucht einen in der Schweiz wohnhaften Unternehmensberater. Das Honorar, welches dem Berater bezahlt wird, unterliegt in Deutschland einer Quellensteuer von 25 % plus Solidaritätszuschlag. Weil der Berater sein Honorar auch in der Schweiz, seinem Wohnsitzstaat, versteuern muss, hätte er ohne DBA eine doppelte Belastung hinnehmen müssen. Aufgrund des bestehenden DBA hat für solche Einkünfte nur der Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht. **Deutschland muss daher** auf die Besteuerung des Beraterhonorars **ganz verzichten**.

Abkommen

Für natürliche Personen beziehen sich die DBA auf die Einkommenssteuer und auf die Vermögenssteuer. Die DBA folgend weitgehend dem OECD-Musterabkommen, welches einerseits festlegt, wo das Einkommen bzw. das Vermögen zu versteuern ist und andererseits die Methode für die Vermeidung einer Doppelbesteuerung umschreibt. Einkommen und Vermögen werden lediglich für den Steuersatz (Progression) herangezogen. Bei bestimmten Kapitalerträgen (Dividenden, Zinsen und Lizenzen) steht das Recht zur Besteuerung einerseits dem Quellenstaat und andererseits dem (Wohn-) Sitzstaat zu. Im Quellenstaat wird nunmehr dieses Besteuerungsrecht begrenzt, was zu einer Entlastung von 20 % - 35 % führen kann.

Die verbleibende Steuerbelastung im Quellenstaat kann nun in der Regel an die betreffende schweizerische Steuer angerechnet werden (Anrechnungsmethode). Diese Anrechnungsmethode gilt in der Schweiz nur ausnahmsweise, während sie im Ausland die Regel darstellt. Die Anrechnungsmethode führt im Übrigen dazu, dass Steuern auf das höhere Niveau (im Quellenstaat bzw. Wohnsitzstaat) heraufgeschleust werden.

Solche DBA beschlagen insbesondere die folgenden steuerlichen Sachverhalte:

- Befreiung der Gewinne aus Betriebsstätten im Partnerstaat
- Rückforderung der Quellensteuer
- Besteuerung der Lizenzgebühren

Schweizer Bankkündengeheimnis

Die Achtung der **Privatsphäre** ist ein **Grundpfeiler** der **schweizerischen Rechtsordnung**, Ausdruck der individuellen Freiheit und in der Schweiz tief verankert. Die Kultur der Diskretion äußert sich in verschiedenen Bereichen wie etwa der Schweigepflicht des Arztes oder des Anwaltes. Darauf basiert auch das Bankkündengeheimnis, das die Privatsphäre in- und ausländischer Kunden in Finanz Angelegenheiten schützt. Bankmitarbeiter, externe Revisoren und Mitglieder eidgenössischer Behörden, die mit Bank Angelegenheiten zu tun haben, sind zu Verschwiegenheit verpflichtet.

Um dem Missbrauch des Bankkündengeheimnisses vor allem durch international organisiertes Verbrechen zu begegnen, verschärfte die Schweiz ihre strafrechtliche Gesetzgebung, und die Banken auferlegten sich selber strenge Standesregeln zur Sorgfaltspflicht. Das Bankkündengeheimnis ist also nicht absolut, bietet unbescholtenen Kunden jedoch unverändert die **gewünschte Diskretion**.

Das Bankkündengeheimnis ist ein Standortvorteil, den jedoch auch andere Finanzplätze für sich beanspruchen. Mit Diskretion alleine ist es aber bei weitem nicht getan. Kunden verlangen von ihrer Bank eine **hervorragende Performance**. Sie wollen von der großen Erfahrung, dem umfassenden Know-how und der Innovationskraft der Bankiers in der **Schweiz profitieren**. Die **politische Stabilität** unseres Landes, unsere Währung, die SWX Swiss Exchange mit ihrer modernen Infrastruktur und nicht zuletzt die touristische und kulturelle Attraktivität unseres Landes sind weitere Pluspunkte des Finanzplatzes Schweiz.

Als Grundsatz der Schweizer Rechtsordnung und der Selbstverantwortung der Bürger gegenüber dem Staat und seinen Gesetzen ist jeder Schweizer verpflichtet, dem Fiskus Einkommen und Vermögen selber anzugeben und zu versteuern. Eine Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35 % auf Vermögenserträge ist ein weiteres Merkmal des Schweizer Steuerwesens. Diese Steuer trägt zur Steuermoral bei und wird dem Steuerpflichtigen aufgrund der Deklaration seiner Erträge zurückerstattet.

Jeder Staat ist selber verantwortlich für ein geregeltes Steuersystem und eine vernünftige Steuerbelastung. Regierungen müssen sich bewusst sein, dass eine zunehmende Belastung die eigene Konkurrenzsituation im Verhältnis zu anderen Ländern schwächt, was letztlich zu immer höheren Steuern führt.

Im Prinzip hat der Staat zwei Möglichkeiten, zu seinem Geld zu kommen.

1. eine Besteuerung an der Quelle. Diese Methode ist effizient und sicher. Unser Land hat sich für diese Methode entschieden, verbunden mit Auskunftspflichten Dritter (unter anderem auch der Bankiers) im Falle von Straffällen, d.h. bei Steuerbetrug. Dies ist etwa bei Urkundenfälschung der Fall. Nichtdeklaration oder einfache Steuerhinterziehung von Schweizern führt zu Nachsteuern und zu hohen Bussen und wird im Verwaltungsverfahren verfolgt.
2. bietet sich eine gesetzlich geregelte Offenlegungsinformationspflicht der Finanzintermediäre an. Diese zweite Variante widerspricht aber dem Recht auf Privatsphäre und ließ sich mit der schweizerischen Rechtsordnung nicht vereinbaren.

Zum 01.07.2005 tritt die EU-Zinsrichtlinie in Kraft. Grundsätzlich sind alle Geldinstitute innerhalb der EU verpflichtet, Zinserträge eines EU-Ausländers an den jeweiligen Wohnsitzstaat per Kontrollmitteilung zu melden. Nicht erfasst werden Dividenden und Erträge aus Lebensversicherungen. Erzielt man z.B. Zinsen auf einem Konto in Frankreich, erfährt ihr Finanzamt automatisch hiervon. Eine Ausnahme gilt für die Schweiz. Hier wird eine Quellensteuer von zunächst 15 % eingeführt. Über die **Identität** des jeweiligen **Anlegers** wird aber **nichts bekannt**.

Der Finanzplatz Schweiz verfügt über ein dichtes Netz von Gesetzen und Regulierungen, die verhindern sollen, dass illegal erworbene Gelder in unser Land fließen. Im Falle von kriminellen Machenschaften ermöglichen die gleiche Gesetze Strafuntersuchungen mit vollständiger Auskunftspflicht der Bankiers und internationaler Rechtshilfe in Strafsachen. Dies ist zum Beispiel beim Verdacht auf Geldwäscherei oder auf Teilnahme an Handlungen einer Kriminellen Organisation der Fall.

Die Banken in der Schweiz sind nicht daran interessiert, Gelder krimineller Herkunft anzuziehen. Sie haben deshalb äußerst strenge, international anerkannte Regeln für die Identifikation ihrer Kunden aufgestellt. Diese so genannten „Know-Your-Customer-Rules“ verlangen von jedem Mitarbeiter, dass er bei jeder Kontoeröffnung den Kunden identifiziert und gegebenenfalls den wirtschaftlich Berechtigten feststellen muss.

Mit der Unterzeichnung der Sorgfaltspflichtvereinbarung durch die Schweizer Banken vor über 20 Jahren gelang diesen eine Pionierleistung, die später anderen Finanzplätzen als Modell diente.

Entgegen den Aussagen in Kriminalromanen, Spionagefilmen und in den Medien existieren in der **Schweiz keine anonymen Konten**. Die Namen der Inhaber von Nummernkonten sind bekannt, allerdings nur einem kleinen Kreis von Leuten innerhalb der Bank. In Bezug auf das Bankkundengeheimnis gibt es zwischen **Nummern-** und anderen Konten keine Unterschiede.

Das Bankkundengeheimnis galt nie absolut. So sind die Schweizer Bankiers zum Beispiel in Strafverfahren gegen ihre Kunden zur Auskunft verpflichtet, grundsätzlich und unabhängig davon, ob die Straftat im Inland oder im Ausland verübt worden ist. Unbescholtene Kunden bietet das **Bankkundengeheimnis** jedoch den **gewünschten Schutz** der Privatsphäre ohne Wenn und Aber. Diese Ausgestaltung des Bankkundengeheimnisses entspricht schweizerischem Empfinden.

Zusammenfassend

Jeder Rechtsstaat schützt die Privatsphäre seiner Bürger. In der Schweiz ist dieser Anspruch auf Diskretion ein historisch gewachsener Anspruch, der sich in unserer Rechtsordnung niedergeschlagen hat und in den Wertvorstellungen unseres Landes tief verankert ist. Das **Bankkundengeheimnis** ist **vergleichbar** mit dem **Arztgeheimnis** oder der **Schweigepflicht** des Anwaltes. Die schweizerische Gesetzgebung wurde im Verlaufe der Zeit den internationalen Standards im Kampf gegen das organisierte Verbrechen und die Geldwäscherei angepasst, ohne die Diskretion unbescholtener Kunden anzutasten. Kriminellen bietet es keinen Schutz. Somit ist die **Schweiz heute** einer der **saubersten Finanzplätze** überhaupt.